

# RS Vwgh 2008/5/20 2007/12/0100

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.05.2008

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

### Norm

GehG 1956 §12;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2006/12/0044 E 17. Dezember 2007 RS 3(hier ohne den fallspezifischen Zusatz)

### Stammrechtssatz

Mit der Festsetzung des Vorrückungstichtages wird ausschließlich über die Behandlung der vor dem Tag der Anstellung des Beamten liegenden Zeit abgesprochen. (Hier: Der Beamte absolvierte die Gerichtspraxis nach dem Tag seiner "Anstellung", daher seiner Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Bund, sodass eine Voransetzung dieser Zeit im Grunde des § 12 Abs. 1 GehG ausgeschlossen ist.)

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007120100.X03

### Im RIS seit

11.07.2008

### Zuletzt aktualisiert am

08.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)